

Beitragsordnung ab 2026

§1 Beitragspflicht

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
Der Jahresbeitrag beträgt regulär 120,-- EUR.
3. Die Erteilung eines SEPA-Mandates für den Einzug des Mitgliedbeitrages ist verpflichtend.
4. **Juristische Personen** (z.B. Vereine, Stiftungen, GmbH, etc.) zahlen einen erhöhten Jahresbeitrag:
 - a) bis 10 Mitglieder 160,-- EUR
 - b) bis 30 Mitglieder 200,-- EUR
 - c) ab 31 Mitglieder 240,-- EUR

→ die Anzahl der Mitglieder, bzw. Schüler:innen ist nachzuweisen, ansonsten ist vom Höchstsatz auszugehen

§2 Ermäßigter Beitrag

1. Ein auf 50% ermäßigter Beitrag kann vom Vorstand genehmigt werden für:
 - a) Studierende → *Immatrikulationsbescheinigung*
 - b) Geringverdienende → *letzter Einkommenssteuerbescheid*
 - c) Ehepaare, bzw. in eheähnlichem Verhältnis lebende Paare
→ *letzter Einkommenssteuerbescheid*
 - d) Mitglieder mit drei oder mehr Kindern → *Kindergeldbescheid*
 - e) Mitglieder, die sich im Ruhestand befinden → *Rentenbescheid*
2. Doppelermäßigungen (z.B. *Student und Ehepaar*) sind nicht möglich
3. Der Antrag auf Ermäßigung muss jedes Jahr erneut gestellt werden
→ *mit entsprechendem Nachweis*
4. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§3 Beschluss und Änderung der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung und deren Änderung werden mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen.